

Verein "Oldtimerfreunde Endlhausen und Umgebung"

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Oldtimerfreunde Endlhausen und Umgebung".

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz "e.V.".

Der Verein hat seinen Sitz in Endlhausen.

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Erhaltung altertümlicher Fahrzeuge und Geräte und die Brauchtumpflege.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) fördernden Mitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern.

§ 4) Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab 16 Jahren.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- (3) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer/ihrer gesetzlichen Vertreter/s nachweisen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluß.

Wer aus dem Verein ausscheiden will, hat dies dem Vorstand gegenüber schriftlich mindestens 6 Wochen zum Austrittstermin zu erklären. Ein Austritt ist nur zum Jahresende möglich. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft ist der Beitrag für das Jahr der Beendigung zu entrichten. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluß schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluß steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlußbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlußbeschluß als nicht erlassen. Ein Ausschlußgrund ist auch gegeben, wenn ein Mitglied mit mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Der Jahresbeitrag ist durch Abbuchung auf Anforderung des Kassenswarts zu entrichten. Mitglieder, die zur Ableistung des Grundwehrdienstes einberufen werden, sind von der Beitragspflicht für die Dauer des Wehrdienstes befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der gesetzliche Vorstand
- b) der Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Gesetzlicher Vorstand

Der gesetzliche Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Beide vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.

Im Innenverhältnis wird die Vertretungsbefugnis des stellvertretenden Vorsitzenden auf den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden beschränkt.

§ 9 Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem ersten Schriftführer
 4. dem zweiten Schriftführer
 5. dem ersten Kassenwart
 6. dem zweiten Kassenwart
 7. den Beisitzern.
- (2) Die unter Absatz 1 Nummer 1 bis 7 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Der Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die übrigen Mitglieder des Vorstands sind in geheimer Wahl zu wählen, wenn die Mehrheit der bei der Wahl anwesenden Mitglieder dies wünscht. Gewählt ist jeweils derjenige, der die meisten anwesenden Stimmen auf sich vereinigt.
Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit (ausgenommen die Fälle des Abs. 3) bis zur Neuwahl der Vorstandschaft im Amt.
Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die Amtszeit des Vorstands auf ein Jahr verkürzt werden.
- (3) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluß aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung
 3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 4. Verwaltung des Vereinsvermögens
 5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
 6. Beschlußfassung über Aufnahme und Ausschluß von Vereinsmitgliedern
 7. Beschlußfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.
- (2) Die Vorstandschaft kann Geschäftsordnungen, die für den Verein bindend sind, erlassen.

§ 11 Sitzung des Vorstandes

- (1) Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn nach zutreffender Ladung mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
- (2) Über die Sitzungen des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 12 Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Kassenwart hat Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Prüfern, die jeweils auf drei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Die Mitgliederversammlung genehmigt auf Grund der Berichte die Jahresrechnung.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes
 2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Prüfer
 4. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 5. Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschlußbeschluß des Vorstands
 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 7. für alle außerordentlichen Geschäfte, für die nicht nach der Satzung die Vorstandschaft zuständig ist.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muß die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder durch Bekanntmachung im Isar-Loisachboten einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann Gäste zulassen.

§ 14 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuß übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied - auch Ehrenmitglied - stimmberechtigt. Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlußfähig.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlußfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muß jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 15 Ehrungen

An Personen, die sich im Verein besondere Verdienste erworben haben, kann der Verein eine Ehrung aussprechen. Für die Ehrung ist die Vorstandschaft zuständig.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Egling, die es unmittelbar und ausschließlich für soziale Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde einstimmig beschlossen in der Mitgliederversammlung am 18. März 1995 im Bürgerhaus in Endlhausen.

Eine Änderung von § 4, Abs. (1) wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung am 3. April 2004.

Eine Änderung von § 9, Abs. (2) wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung am 23. März 2019

Eine Änderung von § 4, Abs. (1) und § 14, Abs. (2) wurde in der Mitgliederversammlung am 6. April 2024 beschlossen